

Reglement

über die

Erhebung eines Feuerwehrbeitrages

vom 17. Dezember 1995

Die Gemeindeversammlung Ingenbohl, gestützt auf § 21 Abs. 3 der Verordnung über die Schadenwehr vom 27. Januar 1994,

b e s c h l i e s s t :

Art. 1

Beitragspflicht

Die Eigentümer von Gebäuden und Anlagen haben einen jährlichen Feuerwehrbeitrag zu bezahlen.

Art. 2

Zweck

Der Feuerwehrbeitrag ist zweckgebunden für die Ausrüstung und den Betriebsaufwand der Feuerwehr, für die Feuerwehrlokale und die Löschwasserversorgung zu verwenden.

Art. 3

Bemessung des Beitrages

¹Der Gemeinderat legt den Beitragssatz durch jährlichen Beschluss abschliessend fest. Als Bemessungsgrundsatz gilt, dass der Beitrag zusammen mit der Ersatzabgabe der Feuerwehrpflichtigen den Gesamtaufwand der Feuerwehr nach Art. 2 deckt. Er darf jedoch 0,25 %o des Neubauwertes des Gebäudes oder der Anlage nicht übersteigen.

²Als Neubauwert gilt derjenige der rechtskräftigen Schätzungsverfügung der kantonalen Steuerverwaltung.

Art. 4

Vollzug

¹Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

²Soweit das kantonale Recht keine Bestimmungen enthält, erlässt er die erforderlichen Vollzugsvorschriften, insbesondere hinsichtlich Veranlagungs- und Einzugsverfahren.

Art. 5

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 1996 in Kraft.

Gemeinderat Ingenbohl
6440 Brunnen

Der Gemeindepräsident:



Der Gemeindeschreiber:



Anlässlich der Gemeindeabstimmung vom 17. Dezember 1995 mit 672 Ja zu 609 Nein angenommen.